OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701109/2/BP/NF

Datum:
Linz, 10. August 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 15. Juni 2021, GZ: BHGR/921080010094/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Juni 2021, GZ: BHGR/921080010094/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 40 Abs 2 Epidemiegesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 16 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde sprach wie folgt ab, wobei sie zunächst als Tatort „x, Vorstadt, x“ anführte:
„Sie haben als Teilnehmer einer Veranstaltung "Spaziergang in Schärding", in x, x, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z. 1, 2, 4, 7, 9, 10, 11 und 12 in geschlossenen Räumen der 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich "Spaziergang in Schärding", in 4780 Schärding, keinen den Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4, 7, 9, 10, 11 und 12 in geschlossenen Räumen ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gemäß 8. Novelle zur 4. Covid-19-SchuMaV, 8. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 162/2021, in der Zeit vom 11.04.2021 bis 25.04.2021, einzuhalten ist und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist..“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Auch die zuvor ergangene Strafverfügung weist den wortgleichen Spruch auf.

I.2. Gegen das oa Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 20. Juni 2021, in der er begründend Nachstehendes ausführte:
„Ich erhebe gegen das im Betreff angeführte Straferkenntnis, zugestellt per 17.06.2021, binnen offener Frist die Beschwerde und fechte dieses seinem gesamten Inhalt nach an. Eine Beschwerdevorentscheidung hat zu unterbleiben und ist die Beschwerde sofort dem Verwaltungsgericht vorzulegen. Ich beantrage eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.
Ich mache folgende Beschwerdegründe geltend:
1. Das angefochtene Straferkenntnis ist rechtswidrig infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften:
Die Erstbehörde hat eine Stellungnahme der Meldungsleger eingeholt ohne mir diese zur Kenntnis zu bringen und mir Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ich bin daher in meinem Recht auf Parteiengehör verletzt.
Das Straferkenntnis leidet in geradezu klassischer Weise an antizipatorischer Beweiswürdigung. Die Erstbehörde hat sich weder mit meinem Vorbringen auch nur mit einem Wort auseinander gesetzt und keinen der von mir angebotenen Beweise aufgenommen. Diese gravierenden Verstöße gegen zwingende Bestimmungen des VStG

sind umso unverständlicher, als ich mich in meinem Einspruch gegen die Strafverfügung nicht nur auf einen Zeugen berufen habe, sondern auf objektive Beweismittel, nämlich auf Webcam Aufzeichnungen von incl. mir zwei Personen, die sowohl den Ablauf der Amtshandlung, als auch die genaue Zeit widergeben. Der Erstbehörde ist offensichtlich nicht einmal aufgefallen, dass die Stellungnahme der anzeigenden Polizeiinspektion sich überhaupt nicht auf diesen konkreten Einzelfall bezieht, sondern nur Allgemeines wiedergibt, was kaum verwunderlich ist, weil die Meldungsleger vermutlich eine Vielzahl von Amtshandlungen an diesem Tag vorzunehmen hatten und sich daher verständlicherweise an Einzelfälle kaum erinnern können. Das Straferkenntnis ist aus den angeführten Gründen rechtswidrig und ist daher ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
2. Das angefochtene Straferkenntnis ist auch rechtswidrig infolge seines Inhaltes:
Es ist nicht nachvollziehbar welche Verwaltungsübertretung mir genau vorgeworfen wird. Die Erstbehörde hätte im Spruch zu präzisieren gehabt, unter welche Ziffer des § 13 Abs 3 sie die " Veranstaltung " zu subsumieren gedenkt- wenn überhaupt eine " Demonstration" im Wortlaut des § 13 Deckung findet- in der beispielhaften Aufzählung ist eine solche nicht enthalten. Überhaupt erfüllt das Parken eines PKW auf einem öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Parkplatz im Freien, das Verharren beim PKW bei noch geöffneten Türen, den Wortlaut des § 13 Abs 4 nicht. Es ist damit kein " Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung " verwirklicht. Bestenfalls handelt es sich um eine straffreie Vorbereitungshandlung. Ich wollte vorerst nur etwas Trinken und mir eine Meinung bilden, ob ich an der Veranstaltung teilnehmen will. Ich verhehle nicht, dass ich dann an der Veranstaltung teilgenommen habe, allerdings erst nach der Anzeige durch die Meldungsleger und naturgemäß mit Maske.
Das Straferkenntnis ist daher auch rechtswidrig infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung.
Ich beantrage sohin der Beschwerde Folge zu geben, das Straferkenntnis ersatzlos als rechtswidrig aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Gänze einzustellen.
Eine Beschwerdevorentscheidung hat zu entfallen, es sind die von mir beantragten Beweise aufzunehmen und es ist eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 5. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da von vorne herein feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben sein würde, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 VwGVG).

I.5. Betreffend den relevanten Sachverhalt kann auf Punkt I.1. dieses Erkenntnisses verwiesen werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Das Covid-19-Maßnahmengesetz (Covid-19-MG), BGBl I 12/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 23/2021, lautete auszugsweise:

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1.

(1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.
[...]

Ausgangsregelung

§ 5.

(1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

§ 8 [...]
(5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.
[...]“

III.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung

von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV), BGBl II 58/2021 idF 120/2021, lautete auszugsweise:

„Veranstaltungen

§ 13. [...]

(4) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9, 10, 11 und 12 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist

1. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 sowie
2. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 12 in geschlossenen Räumen

eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Bei Zusammenkünften nach Abs. 3 Z 9 darf der Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, kurzfristig unterschritten werden.

[...]“

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 33/2021, lauten:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15.

(1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.

[...]

(4) Beschränkungen auf Personen- oder Berufsgruppen gemäß Abs. 1 Z 3 dürfen nicht auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder auf das Bestehen einer Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe nach § 735 Abs. 1 ASVG abstellen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort – kontrollieren. Dazu sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Veranstaltungsorte zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen, die mit der Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen nach diesem Bundesgesetz im Zusammenhang stehen, Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern. Der Veranstalter hat den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Veranstaltungsortes zu ermöglichen, diesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Wird aufgrund des Abs. 1 eine Verordnung erlassen oder geändert und hat dies zur Folge, dass eine Veranstaltung nicht mehr bewilligt werden könnte, darf eine bereits erteilte Bewilligung für die Dauer der Geltung dieser Rechtslage nicht ausgeübt werden. Die Verordnung hat Übergangsbestimmungen für bereits bewilligte Veranstaltungen zu enthalten. Diese können bei Gefahr in Verzug entfallen. In dieser Verordnung kann abweichend vom ersten Satz angeordnet werden, dass bestehende Bewilligungen unter Einhaltung der Anordnungen dieser Verordnung, die im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht gegolten haben und hinreichend bestimmt sind, ausgeübt werden dürfen. In einem solchen Fall gelten die Bewilligungen für die Dauer der Geltung der neuen Rechtslage als entsprechend der Verordnung geändert. § 68 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

(7) Wird auf Grund des Abs. 1 eine Verordnung erlassen oder geändert und hat dies zur Folge, dass eine allfällige Bewilligung in einer für den Veranstalter günstigeren Weise erteilt werden könnte, so kann die Behörde einen neuen Antrag auf Bewilligung nicht wegen entschiedener Sache zurückweisen.

(8) Die Bewilligung einer Veranstaltung kann ab dem Zeitpunkt der Kundmachung einer Verordnung gemäß Abs. 1 erteilt werden, wenn der Zeitpunkt der Abhaltung der Veranstaltung nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung liegt. Die Bewilligung wird in diesem Fall mit Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

(9) Durch Verordnung können vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister nach dem Stand der Wissenschaft Anforderungen an die Qualität, die Modalität der Durchführung und die Aktualität des Tests sowie Form und Inhalt des Nachweises über eine epidemiologisch geringe Gefahr gemäß Abs. 2 Z 5 geregelt werden. Dabei ist vorzusehen, dass der Nachweis gemäß § 15 Abs. 2 Z 5 einheitlich gestaltet wird, insbesondere dass ausschließlich Name, Geburtsdatum, Zeitpunkt der Probenabnahme, Gültigkeitsdauer des Nachweises und Barcode bzw. QR-Code und gegebenenfalls die Amtssignatur am Nachweis ersichtlich sind. Zudem kann bestimmt werden, dass dem Veranstalter zum Beginn der Veranstaltung der Nachweis vorzuweisen und für die gesamte Dauer der Veranstaltung für eine allfällige weitere Überprüfung durch den Veranstalter oder für eine Überprüfung durch die Behörde bereitzuhalten ist. Zu diesem Zweck ist der Veranstalter im Rahmen der Eingangskontrolle zur Ermittlung von personenbezogenen Daten berechtigt. In diesem Zusammenhang ist der Veranstalter auch berechtigt, die Identität des Teilnehmers festzustellen. Eine Aufbewahrung des Nachweises und des Identitätsnachweises ist unzulässig.

[...]

Sonstige Übertretungen.

§ 40. [...]
(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

III.4. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl 52/1991 (WV) idF BGBl I 194/1999 idF BGBl I 58/2018, lautet:

„§ 44a.

Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

[...]“

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 28.2.1958, 2009/56) ist der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG, wonach der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat, nur dann entsprochen, wenn dies so genau wie möglich unter Angabe des Tatortes und der Tatzeit geschieht.

Die belangte Behörde führte zunächst als Tatort „x, Vorstadt, x“ an. Im Flusstext des Spruchs ist hingegen von „Silberzeile 12“ die Rede, die von der vorgenannten Adresse weiter entfernt ist. Eine gleichzeitige Tatbegehung an beiden Orten ist per se schon widersprüchlich und ausgeschlossen. Hier ist demnach auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu § 44a VStG zu verweisen, die eine genaue Umschreibung des Tatorts verlangt. Dem Bestimmtheitsgebot des § 44a VStG ist sohin nicht entsprochen.

IV.2. § 44a VStG wird entsprochen, wenn der Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorwirft, dass er in die Lage versetzt wird, den Tatvorwurf zu bestreiten, und er davor geschützt wird, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl VwGH 14.10.2019, Ra 2019/08/0144 uH VwGH 29.3.2019, Ra 2018/08/0250).

Im vorliegenden Spruch wirft die belangte Behörde dem Bf die Teilnahme an einem Spaziergang in Schärding unter Nichteinhaltung der Schutzmaßnahmen vor, führt dabei aber gleich zweifach an, dass er diese Maßnahmen in geschlossenen Räumen nicht eingehalten habe. Die Möglichkeit der Tatverwechslung ist hier evident, da ein Spaziergang wohl nicht in geschlossenen Räumen stattfinden wird und sohin zwei potentielle Tatbilder angesprochen werden. Letztendlich ist noch darauf hinzuweisen, dass – mutmaßlich auf Grund automationsunterstützter Gebrechen – die grammatikalische bzw. sprachliche Ausgestaltung in Mitleidenschaft gezogen wurde, was die Verständlichkeit des Tatvorwurfs stark beeinträchtigt.

Auch aus diesem Grund war der Spruch als den Vorgaben des § 44a VStG nicht genügend zu qualifizieren.

IV.3. Jedoch ist es entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.5.2015, Ra 2014/09/0033) grundsätzlich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Berufungsbehörde, einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde.

Auch die zuvor ergangene und vom Bf beeinspruchte Strafverfügung weist keinen anderslautenden Tatvorwurf auf, weshalb im Ergebnis der angefochtene Bescheid aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

IV.4. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree